

Sitzung vom 27. Februar 2002

334. Postulat (Definitive Einschätzung in Steuersachen der natürlichen Personen [ohne Einkommensbestandteile aus einer selbstständigen Erwerbstätigkeit])

Kantonsrat Germain Mittaz, Dietikon, hat am 10. Dezember 2001 folgendes Postulat eingereicht:

Der Regierungsrat wird eingeladen, die gesetzlichen Grundlagen zu schaffen, damit die natürlichen Personen – ohne Einkommen aus einer selbständigen Tätigkeit – innerhalb von sechs Monaten nach Einreichung ihrer Steuererklärung (StA Form 21) definitiv eingeschätzt werden beziehungsweise innerhalb von sechs Monaten nach Einreichung ihrer Steuererklärung eine Schlussrechnung erhalten.

Begründung:

Seit dem Steuerjahr 1999 werden die Steuerpflichtigen des Kantons Zürich nach dem Prinzip der Gegenwartsbesteuerung veranlagt. Für das laufende Jahr erhalten die Steuerpflichtigen von ihrer Gemeinde eine provisorische Rechnung beziehungsweise Zahlungseinladungen. In vielen Gemeinden stellt das Gemeindesteueramt im Mai/Juni die entsprechenden Belege aus. So haben die meisten Steuerpflichtigen des Kantons Zürich im Jahr 2001 eine Aufforderung erhalten, die noch auf den steuerbaren Faktoren des Jahres 1999 zurückgehen, dies obwohl die besagten Steuerpflichtigen bereits anfangs 2001 ihre Steuererklärung für das Jahr 2000 eingereicht hatten. Die definitive Rechnung 2000 erfolgt – wenn es gut geht – im Jahr 2002. Der Steuerpflichtige wird somit mit Daten von drei Steuerperioden ständig konfrontiert (Steuerjahr 1999 für den provisorischen Bezug der Steuer 2001 und mit der kurz vorher eingereichten Steuererklärung 2000); er fühlt sich oft überfordert und hat kein Verständnis für eine solche Handhabung. Durch eine raschere Bearbeitung gäbe es nur Gewinner, nicht zuletzt aber kürzere «Durchlaufzeiten» bei der Verwaltung.

Auf Antrag der Finanzdirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Zum Postulat Germain Mittaz, Dietikon, wird wie folgt Stellung genommen:

In der Organisation des kantonalen Steueramtes wird für die Einschätzungsdienste unterschieden zwischen den Hauptabteilungen Einschätzungsdienste I und II. Die Hauptabteilung Einschätzungsdienste I ist zuständig für alle natürlichen Personen, soweit diese nicht eine selbstständige Erwerbstätigkeit ausüben oder an einer juristischen Person massgeblich beteiligt sind. Die Steuererklärungen dieser Steuerpflichtigen werden entweder von den Einschätzungsabteilungen der Hauptabteilung Einschätzungsdienste I oder aber, unter Aufsicht dieser Hauptabteilung sowie deren Abteilungschefin und -chefs, durch die Gemeindesteuerämter bearbeitet. In die Zuständigkeit der Einschätzungs- und Revisionsabteilungen der Hauptabteilung Einschätzungsdienste II fallen dagegen die Veranlagungen der juristischen Personen sowie diejenigen der natürlichen Personen, die einer selbstständigen Erwerbstätigkeit nachgehen oder massgeblich an einer juristischen Person beteiligt sind.

Die laufende Arbeitsperiode der Hauptabteilung Einschätzungsdienste I umfasst den Zeitraum 1. Juli 2001 bis 30. Juni 2002. Die Arbeitsplanung für diese Arbeitsperiode sieht vor, dass bis zum 30. Juni 2002 95 Prozent der Steuererklärungen für die Steuerperiode 2000, mit Einschluss aller Steuererklärungen für frühere Steuerperioden, erledigt werden. Die Steuererklärungen für die Steuerperiode 2000 wurden von den Gemeindesteuerämtern Anfang 2001 verschickt; sie waren, vorbehaltlich Fristerstreckungen, bis Ende März 2001 einzureichen.

Dieser Rhythmus entspricht dem System der Gegenwartsbemessung, bei der die Steuererklärung im auf die Steuerperiode folgenden Kalenderjahr einzureichen ist, da die Deklaration erst nach Ablauf der mit der Bemessungsperiode übereinstimmenden Steuerperiode er-

folgen kann. Nach Einreichung der Steuererklärung kann die Veranlagung vorgenommen werden. Die Gegenwartsbemessung (mit einem so genannten Pränumerandobezug) bringt es ferner mit sich, dass in der Steuerperiode selber nur eine provisorische Steuerrechnung zugestellt werden kann, die auf den Steuerfaktoren der letzten Steuererklärung oder der letzten Einschätzung oder dem mutmasslichen Steuerbetrag beruht. Die Schlussrechnung, d.h. die definitive Rechnung, kann erst nach Vornahme der Veranlagung zugestellt werden.

Im Weiteren ist in der Hauptabteilung Einschätzungsdienste I für die laufende, den Zeitraum 1. Juli 2001 bis 30. Juni 2002 umfassende Arbeitsperiode (bezogen auf die Steuererklärungen für die Steuerperiode 2000) von rund 665000 steuerpflichtigen natürlichen Personen auszugehen, die weder eine selbstständige Erwerbstätigkeit ausüben noch an einer juristischen Person massgeblich beteiligt sind. Bis Ende 2001 waren davon bereits 505864 steuerpflichtige natürliche Personen eingeschätzt; damit waren von den erwähnten 665000 Steuerpflichtigen bis Ende 2001 deutlich über drei Viertel der Steuerpflichtigen definitiv veranlagt. Daraus darf geschlossen werden, dass das Ziel für die Arbeitsperiode 1. Juli 2001 bis 30. Juni 2002 in der Hauptabteilung Einschätzungsdienste I, nämlich 95 Prozent der Steuererklärungen für die Steuerperiode 2000, mit Einschluss aller Steuererklärungen für frühere Steuerperioden, zu erledigen, erreicht werden kann. Die gleichen Zielsetzungen konnten auch in den früheren Arbeitsperioden 1. Juli 1999 bis 30. Juni 2000 und 1. Juli 2000 bis 30. Juni 2001 erfüllt werden.

Wie auch im Bericht und Antrag des Regierungsrates an den Kantonsrat zum dringlichen Postulat KR-Nr. 83/2000 betreffend Abbau Pendenzenberg beim Steueramt vom 31. Januar 2001 (Vorlage 3834) dargelegt wurde, können diese Resultate in der Hauptabteilung Einschätzungsdienste I nur deshalb erreicht werden, weil auch die Gemeindesteuerämter in einem beträchtlichen Ausmass in die Einschätzungs tätigkeit mit einbezogen werden. Nach den Richtlinien der Finanz direktion ist vorgesehen, dass rund 60 Prozent der eingereichten Steuer erklärungen 2000 von den Gemeindesteuerämtern definitiv erledigt werden.

Die Forderung, dass steuerpflichtige natürliche Personen ohne Einkommen aus einer selbstständigen Erwerbstätigkeit generell innerhalb von sechs Monaten seit Einreichung der Steuererklärung veranlagt werden, kann jedoch auch in der Hauptabteilung Einschätzungsdienste I nicht erfüllt werden. Schon im Hinblick auf das jährliche Steuer erklärungsverfahren ist es unabdingbar, dass auch in den Abteilungen dieser Hauptabteilung jährliche Arbeitsperioden festgelegt werden. Der Beginn dieser Arbeitsperioden kann zudem nicht auf einen Termin vor dem 1. Juli festgelegt werden. Auch wenn die Steuererklärungen bis Ende März bei den Gemeindesteuerämtern eingereicht werden, können sie nicht sofort an das kantonale Steueramt weitergeleitet werden. Die Gemeindesteuerämter müssen die Steuererklärungen zuerst registrieren; auf Grund dieser Steuererklärungen sind auch die provisorischen Steuerrechnungen für die laufende Steuerperiode zu erstellen. Schliesslich können auch die Einschätzungen, die von den Gemeindesteuerämtern vorzunehmen sind, nicht weiter beschleunigt werden. Auch wenn diese Ämter ihre Arbeitsperioden primär auf das Kalenderjahr ausrichten, müssen sie ihre Arbeiten zeitlich verteilen können.

Hinzu kommt, dass auch bei Steuerpflichtigen, die keiner selbstständigen Erwerbstätigkeit nachgehen, sich komplexe Fragen in tatsächlicher wie rechtlicher Hinsicht stellen können. Auch in solchen Fällen können daher aufwendige Abklärungen notwendig werden. Ferner sind auch die steuerpflichtigen natürlichen Personen zu erwähnen, die zwar keine selbstständige Erwerbstätigkeit ausüben, jedoch massgeblich an einer juristischen Person beteiligt sind. Diese Steuerpflichtigen müssen zusammen mit den juristischen Personen veranlagt werden, weshalb sie ebenfalls in der Hauptabteilung Einschätzungsdienste II eingeteilt sind. Schon im erwähnten Bericht und Antrag des Regierungsrates zum dringlichen Postulat KR-Nr. 83/2000 wurde darauf hingewiesen, dass die Arbeitsperiode in der Hauptabteilung Einschätzungsdienste II, bezogen auf die Steuerperiode, jeweils erst auf das übernächste Kalenderjahr festgelegt werden kann, d.h., die Steuererklärungen für die Steuerperiode 2000 können in der Regel erst 2002 an die Hand genommen werden. Das hängt vorab damit zusammen, dass juristische Personen, aber auch Selbstständigerwerbende sich in der Mehrzahl von Steuerberatern vertreten lassen. Diese wiederum sind da-

rauf angewiesen, dass ihnen längere Fristen zur Einreichung der Steuererklärung eingeräumt werden, damit auch sie die Arbeit zeitlich verteilen können.

Der Regierungsrat beantragt daher dem Kantonsrat, das Postulat nicht zu überweisen.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Finanzdirektion.

Vor dem Regierungsrat

Der Staatsschreiber:

i.V.

Hirschi